

3. Einheit

Geschäftsunfähigkeit des Bereicherten:

Geschäftsunfähiger muss bei Rückabwicklung nur dann Ersatz leisten, wenn Sache noch vorhanden od zu seinem Nutzen verwendet worden ist (§ 1424 analog).

- kann er nicht in natura zurückgeben, muss er nur den tatsächlich erlangten Nutzen herausgeben
- allfällige Nachteile des Vertragspartners sind in analoger Anwendung des § 1310 zu berücksichtigen

1

Verjährung:

- Bereichungsansprüche verjähren binnen 30 Jahre (§ 1478 ABGB)
- Für die Leistungskondition bei Ungültigkeit eines Vertrages, gilt eine 3 Jahresfrist, wenn der Erfüllungsanspruch innerhalb dieser drei Jahre verjährt wäre.
- Für den Aufwandersatzanspruch nach § 1042 richtet sich die Verjährung nach der Verjährung der bezahlten Forderung.
Bsp: Wäre die Forderung innerhalb von 6 Mon verjährt, kann A, der die Forderung für B bei C beglichen hat von B nur innerhalb dieser 6 Mon Ersatz verlangen.

2

Rückabwicklung im Dreiecksverhältnis

I. Leistungskette:

Sache wird von **A** an **B** u von **B** an **C** verkauft und übergeben. KV zw **A** u **B** ist nichtig.

A vs B:

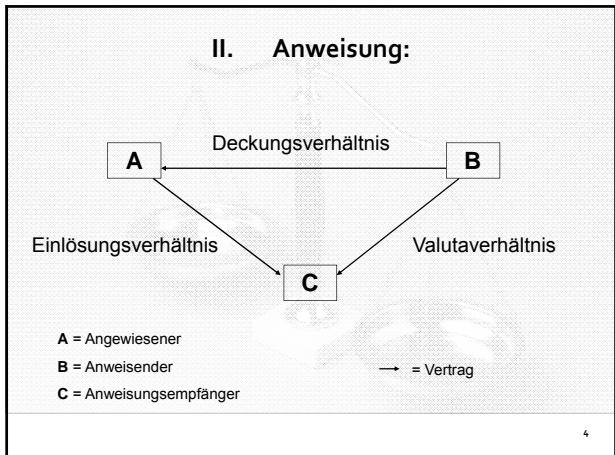
A hat Leistungskondition gegen **B**, da Leistung an **B** rechtsgrundlos erfolgt ist. Leistungserbringung von **B** an **C** war nicht rechtsgrundlos.

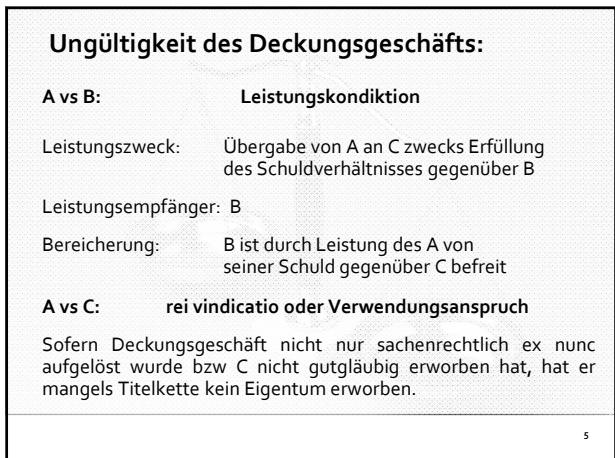
A vs C:

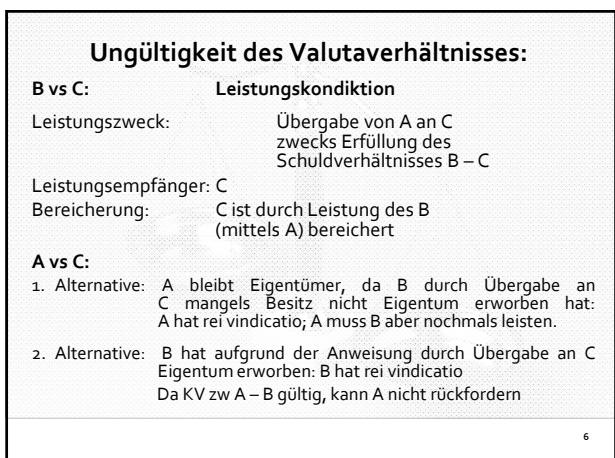
Wird Vertrag zw **A** u **B** sachenrechtlich ex tunc aufgelöst, kann **C** von **B** nicht derivativ Eigentum erwerben. Hat **C** auch nicht gutgläubig Eigentum erworben, hat **A** die rei vindicatio bzw einen Verwendungsanspruch gegen **C**.

3

3. Einheit







3. Einheit

Ungültigkeit von Deckungs- u Valutaverhältnis:

1. Wenn die Anweisung selbst gültig war:

A vs B: Leistungskondiktion
B vs C: Leistungskondiktion

A hat keine direkte Kondiktion gegen C, weil Leistung des A an C eine solche des B an C war u A damit eigentlich nicht an C, sd an B geleistet hat.

A vs C: rei vindicatio od Verwendungsanspruch

C hat durch Wegfall des Titels im Valutaverhältnis kein Eigentum erworben.

Ausnahme: wenn Deckungs- u Valutaverhältnis nur ex nunc wegfallen.

7

2. Wenn die Anweisung selbst ungültig war (Skript 86):

Da B die Leistung des A mangels Anweisung nicht zugerechnet werden kann, scheidet die Kondiktion des A gegen B aus.

A vs C: Verwendungsanspruch

A hat gegen C keine Kondiktion, da er an C keine Leistung erbringen wollte, sd an B.

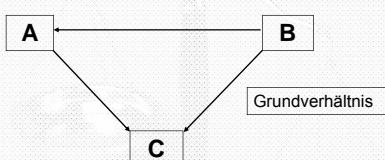
2. AUSNAHME: A nimmt Anweisung gegenüber C an, dh verspricht dem C gegenüber zu leisten:

A kann von C nicht zurückfordern, da zw A und C ein Titel besteht u C durch Annahme Eigentum erwirbt; dh C nicht ungerechtfertigt bereichert ist.

aber: Rückabwicklung durch B gegen C + A gegen B

8

III. Verträge zu Gunsten Dritter:



A = Versprechender

B = Versprechensempfänger

C = Dritter

9

3. Einheit

Rückabwicklung nach den für die Anweisung geltenden Regeln:

- Ungültigkeit des Grundverhältnisses:

B vs C: Leistungskondiktion

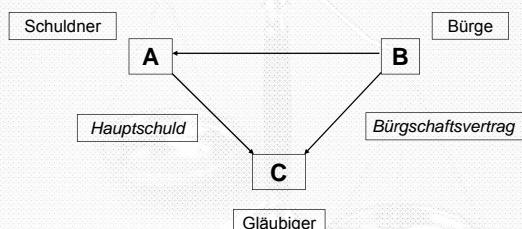
A erfüllt mit Leistungserbringung an C nur gegenüber B. Durch Leistung des A erfüllt B gegenüber C.

- Ungültigkeit des Verhältnisses A – B:

A vs B: Leistungskondiktion

10

IV. Bürgschaft:



11

- Ungültigkeit des Hauptschuldverhältnisses:

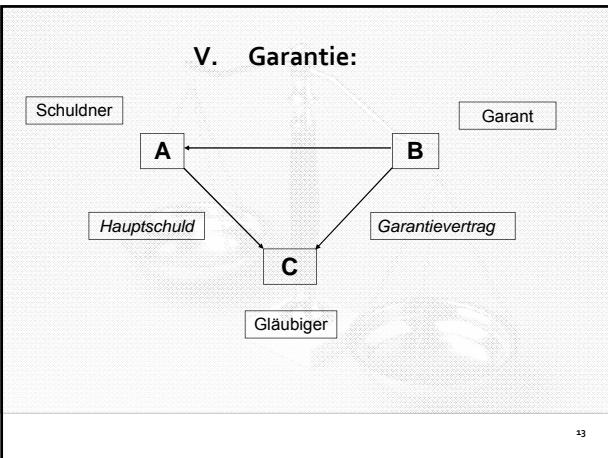
führt wegen Akzessorietät auch zur Unwirksamkeit der Bürgschaftsverpflichtung. B leistet grundlos.

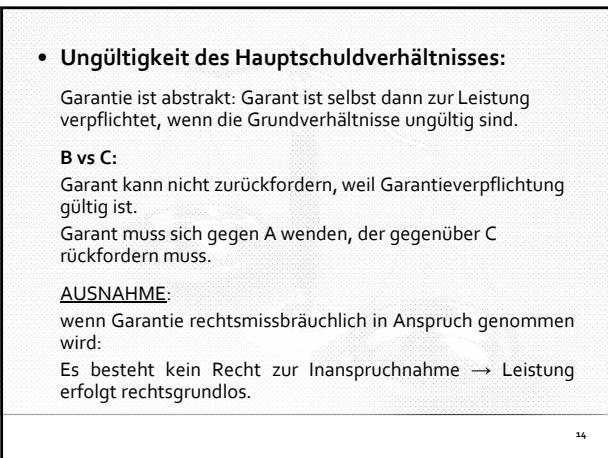
Bürgschaftsverpflichtung ist eigene Verbindlichkeit neben Hauptschuld.

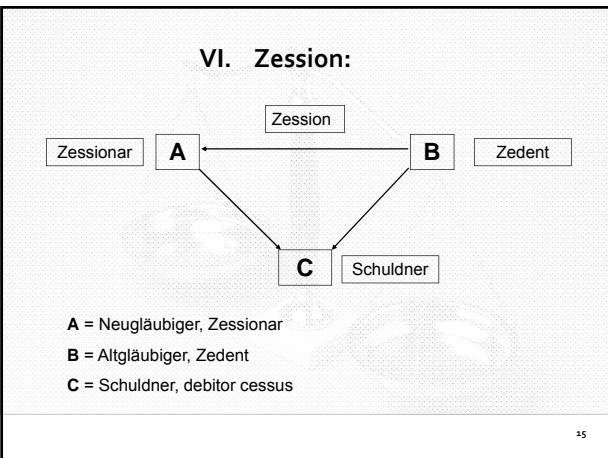
B vs C: Leistungskondiktion

12

3. Einheit







3. Einheit

- Zahlung des Schuldners an den Altgläubiger nach Verständigung von der Zession:

C vs B: § 1431 ABGB

- Nachträglicher Wegfall der Forderung nach Zahlung des Schuldners an den Neugläubiger:

C vs A: Leistungskondiktion

Gegenmeinung: Schuldner muss dadurch Risiko der fehlenden Bonität des Neugläubigers tragen.

Andererseits gilt Verschlechterungsverbot nur in rechtl. Hinsicht. Sch könnte auch Abtretungsverbot vereinbaren.

16

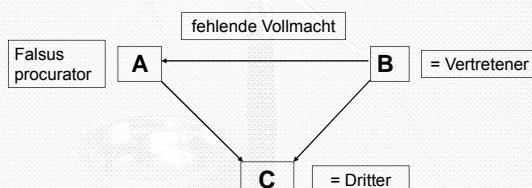
• Doppelzession:

wird Zession vom Altgläubiger zwei Mal abgetreten, erwirbt nur der Erstzionär. Wird Schuldner aber nur von zweiter Zession verständigt, kann er an Zweitzionär schuldbefreend leisten.

Erstgläubiger vs Zweitgläubiger:
Verwendungsanspruch

17

VII. Scheinvertretung:



A = Scheinvertreter, Falsus Procurator

B = Vertretener

C = Leistender

18

3. Einheit

- Scheinvertreter nimmt ohne Bevollmächtigung Leistung entgegen und behält sie:

C vs A: Verwendungsanspruch

Da C nicht an A, sondern an B leisten wollte, scheidet eine Kondiktion gegen A aus.

- Scheinvertreter nimmt ohne Bevollmächtigung Leistung entgegen und gibt sie an Vertretenen:

C gegen B: rei vindicatio od Verwendungsanspruch

19

- Scheinvertreter nimmt ohne Bevollmächtigung Leistung entgegen, erlangt durch Vermischung Eigentum u gibt sie dann an Vertretenen weiter:

B erlangt nicht mehr Sache des C: keine rei vindicatio od

Verwendungsanspruch

- Stellt Weiterleitung an B Genehmigung dar bzw war A zumindest zum Empfang der Leistung berechtigt, wird B selbst Leistungsempfänger:

Leistungskondiktion gegen B

20
